Allgemeine Geschäftsbedingungen

IBAR Systemtechnik GmbH

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der IBAR Systemtechnik GmbH, nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Auftragnehmers. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) verpflichten den AN nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Angebot und Umfang der Lieferungen und Leistungen

1.1. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.2. Die in den Angeboten genannten Preise und Termine des AN sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anderes erwähnt ist.

1.3. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist bei Divergenzen zwischen Auftragsbestätigungen und den vertraglichen Vereinbarungen die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend.

1.4. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Rücktrittsrecht

2.1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung der Ansprüche des AN aus dem Liedervertrag, so ist der AN ohne jede Entschädigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AG nicht umgehend und Vor der Erbringung von weiteren Leistungen des AN ausreichende Sicherheit leistet.

2.3. Die Preise gelten, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung.

2.4. Zahlungen, falls nichts anderes angeboten, sind entsprechend des Auftragsvolumens entweder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug oder 1/3 der Auftragssumme innerhalb von 10 Tagen nach Auftragseingang 1/3 der Auftragssumme innerhalb von 10 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft 1/3 der Auftragssumme innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung der Lieferung und Leistung vorzunehmen.

2.5. Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferzeit

3.1. Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des AN liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten des AN liegen. Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so ist der AN bei Leistungen zu Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom AN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der AN dem AG baldmöglichst mitteilen.

3.4. Wenn dem AG wegen Schuldnerverzuges, der nicht auf grobem Verschulden des AN beruht, ein Schaden erwächst, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche Verspätung 0,5 vom Hundertstel, im ganzen aber höchstens 5 vom Hundertstel vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann.

3.5. Wenn der Versand oder die Zustellung oder der Montagebeginn auf Wunsch des AG oder auch von diesem zu vertretenden Gründen verzögert wird, kann der AN Bezahlungen der Ware innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft verlangen. Außerdem werden dem AG, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des AN mindestens jedoch 0,5 vom Hundertstel des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der AN ist jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AG mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4. Gefahrenübergang und Entgegennahme

4.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Ansendung der Lieferteile auf dem AN über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der AN noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des AG wird auf seine Kosten eine Transportversicherung durch den AN abgeschlossen.

4.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AG zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den AG über, jedoch ist der AN verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AG die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

4.3. Lieferungen und Leistungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen oder nicht vollständig sind, vom AG unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 5 entgegenzunehmen.

4.4. Teillieferungen und - leistungen sind zulässig.

5. Gewährleistung; Unmöglichkeit der Leistung etc.

5.1. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet der AG grundsätzlich nach Maßgabe des BGB. Für Mängelfolgeschäden bei Abgabe der Zusicherung nicht vorhersehbare oder vertragsuntypische Schäden haftet der AN allerdings nur bei grobem Verschulden.

5.2. Für Mängel an Lieferungen und Leistungen leistet der AN Gewähr in der Weise, dass er bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige der Mängel durch den AG nach seiner Wahl am Verwendungsort oder in einem seiner Werke unentgeltlich ausbessert oder - soweit erforderlich - Ersatz liefert, sofern der Mangel nachweislich auf Umstände aus der Zeit vor dem Gefahrenübergang beruht. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum des AN über. Lediglich bei Scheitern der Nachbesserung bzw. Ausbleiben der Ersatzlieferung trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist durch den AG ist dieser berechtigt, Minderung geltend zu machen. Wird zwischen AG und AN über die Höhe der Minderung keine Einigung erzielt, ist der AG unter der genannten Voraussetzung berechtigt, anstelle der Minderung die Wandlung zu erklären.
Jegliche Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistungen sind ausgeschlossen, soweit die mangelhafte Leistung nicht auf grobem Verschulden des AG beruht.

5.3. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie z. B. allgemeine Verschleißteile.

5.4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der AG Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung des AN vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Sie entfällt auch dann, wenn der AG dem AN nicht in erforderlicher Weise für Nachbesserungsarbeiten Zeit und Gelegenheit gibt.

5.5. Von den durch die Mängelbeseitigung nach Punkt 5.2 entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der AN die Kosten des Ersatzstückes bzw. der Ersatzteile einschließlich des Versandes sowie die Kosten des Aus- und Einbaus derselben in angemessenem Umfange. Im Übrigen trägt der AG die Kosten. Hat der AG die zu ersetzenden Teile mit anderen verbunden oder bei Dritten eingebaut, so erstattet der AN von den anfallenden Aus- und Einbaukosten höchstens einen Betrag, der seinem Lieferanteil am Endprodukt entspricht.

5.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Monate, bei Benutzung der Lieferung im Mehrschichtenbetrieb 3 Monate ab Gefahrübergang.

5.7. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

5.8. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung auf die Abtretung derjenigen Ansprüche, die dem AN diesbezüglich gegen den Vorlieferer zustehen.

5.9. Der Verkauf von gebrauchten IBAR-Erzeugnissen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

5.10. Für den Fall einer vom AN zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung, die nicht auf groben Verschulden des AN beruht, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5.11. Schadensersatzansprüche des AG aus Verschulden bei Vertragsabschluss und/oder positiver Vertragsversetzung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer groben Pflichtverletzung des AN beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Forderungen des AN - bei der Begebung von Schecks und Wechsel bis zu deren Einlösung - Eigentum des AN. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch zur Sicherung für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand entstehen.

6.2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt im Auftrag des AN, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diesen derart, dass der AN als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung mit anderen, nicht zum AN gehörenden Waren durch dem AG, steht dem AN das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Z. der Verarbeitung. Die neue Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Erlischt das Eigentum des AN durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand der Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich den AN. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1

6.3. Der AG darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, er hat mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und die Forderungen aus dem Weiterverkauf gehen gem. den Ziffern 6.4 und 6.6 auf den AN über.

Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der AG nicht berechtigt. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den AN unverzüglich zu unterrichten. Der AG hat ferner die Kosten von Maßnahmen zu Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei einbezogen werden können.

6.4. Die Forderungen des AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den AN abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
Werden Forderungen in ein zwischen dem AG und dessen Abnehmer vereinbartes Kontokorrentverhältnis eingestellt, bezieht sich die Abtretung ggf. auf den Saldo in Höhe der Forderungen aus der Weiterveräußerung.
Wird die Vorbehaltsware vom AG zusammen mit anderen dem AN nicht gehören den Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der AN Miteigentumsrechte gem. Ziffer 6.2 zustehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

6.5. Wird die Vorbehaltsware vom AG zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderung aus diesem Vertrag die Ziffer 6.4 entsprechend.

6.6. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung und/oder –bearbeitung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch den AN einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen

ist der AG in keinem Fall befugt. Auf Verlangen des AN ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an den AN zu unterrichten und dem AN die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6.7. Übersteigt der Wert der für den AN bestehenden Sicherheiten die Forderungen des AG um mehr als 10 %, ist der AN auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet.

6.8. Bei Verletzung der Bedingungen über dem Eigentumsvorbehalt ist der AG berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen. Vorauszahlung und Sicherheit zu fordern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche.

6.9. Bei Vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AG zur Rücknahme berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den AN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

6.10. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des AG erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Liefervertrages stehen den Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beim AN oder dessen verbundenen Unternehmen verarbeitet. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort wird im Vertrag angegeben. Für die Rechtsstreitigkeit ist ausschließlich ein Gericht zuständig in dessen Bezirk diejenige Stelle des AN ihren Sitz hat, die für die Prozessvertretung zuständig ist. Der Gerichtsstand wird im Vertrag angegeben.

9. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen, eine einverständliche Regelung zutreffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

IBAR Systemtechnik GmbH
Ewald-Haase-Straße 18
03044 Cottbus